

## Vereinbarung gemäß Art. 26 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

zwischen

- Flughafen Hamburg GmbH  
Flughafenstraße 1-3  
22335 Hamburg  
vertreten durch die Geschäftsführer Michael Eggenschwiler und Christian Kunsch

- Konzernverbundenes Unternehmen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Flughafenstraße 1-3  
22335 Hamburg

Vertreten durch \_\_\_\_\_

- Nachfolgend als Flughafen bezeichnet -

Und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- Nachfolgend als Vertragspartner bezeichnet -

- „Flughafen“ und „Vertragspartner“ gemeinsam nachfolgend auch als „die Vertragsparteien“ bezeichnet -

### 1. Allgemeines

Die Vertragsparteien sind im Rahmen ihrer Zusammenarbeit auf den Austausch personenbezogener Daten angewiesen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie im Hinblick auf dieses Zusammenwirken gemeinsam über Zwecke und Mittel der Verarbeitung i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO bestimmen und insoweit eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht.

Die Erteilung von Weisungen eines Vertragspartners gegenüber dem anderen ist ausgeschlossen.

## 2. Zwecke und Mittel der Verarbeitung

(1) Die Vertragsparteien bezwecken mit der Zusammenarbeit die folgenden Ergebnisse/Ziele: \_\_\_\_\_

(2) Um diese Ergebnisse zu erreichen, werden von den Beteiligten folgende, gemeinsam festgelegte Mittel eingesetzt (z.B. gemeinsam genutzte Infrastruktur/IT):

\_\_\_\_\_

(3) Die Art der zu verarbeitenden Daten sowie die Kategorien betroffener Personen sind der **Anlage 1** dieses Vertrages zu entnehmen

## 3. Verantwortlichkeit und Zuständigkeiten für Verarbeitungsschritte/-phasen

(1) Die Vertragsparteien haben in der Anlage 2 dieses Vertrages die Verarbeitungsschritte, die der gemeinsamen Verantwortlichkeit unterliegen, beschrieben und die jeweiligen Verantwortlichkeiten zugewiesen

(2) In der Anlage 2 sind die zudem die Verantwortlichkeiten für die Bearbeitung und Umsetzung von Maßnahmen festgelegt, die anlässlich der Wahrnehmung der Rechte von Betroffenen aus den Art. 15-21 DSGVO zu treffen sind. Sollte in der Anlage eine gesonderte Angabe nicht erfolgt sein und weist der Vertrag auch im Übrigen keine Verantwortlichkeiten zu, so ist davon auszugehen, dass beide Vertragsparteien gleichermaßen für die Bearbeitung von vorgenannten Betroffenenanfragen verantwortlich sind.

(3) Ungeachtet der Regelungen in Absatz 1 und 2 stimmen die Vertragsparteien überein, dass sich betroffene Personen an beide Vertragsparteien zwecks Wahrnehmung der ihnen jeweils zustehenden Betroffenenrechte wenden können. In einem solchen Fall ist die jeweils andere Vertragspartei dazu verpflichtet, das Ersuchen eines Betroffenen an die nach Anlage 2 dieses Vertrages zuständige Vertragspartei unverzüglich weiterzuleiten. Die Vertragsparteien werden sich hierfür gegenseitig Kontaktadressen benennen und jede Änderung unverzüglich in Textform mitteilen.

## 4. Umsetzung von Betroffenenrechten

(1) Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die Informationspflichten aus Art. 12-14 DSGVO und Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO gegenüber den Betroffenen umzusetzen, soweit die jeweilige Vertragspartei für den/die Verarbeitungsschritt(e)/-phase(n) im Sinne der Ziff. 3 dieses Vertrages zuständig ist.

(2) Betroffenen Personen sind die erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Vertragsparteien können in Anlage 2 primäre Verantwortlichkeiten für die Erfüllung der Informationspflichten aus den Art. 12-14 DSGVO vereinbaren.

## 5. Datensicherheit

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der jeweils nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit dies die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, für die eine gemeinsame Verantwortlichkeit i.S.d. Art. 26 DSGVO besteht.

## 6. Auftragsverarbeiter

(1) Die Beauftragung von Auftragsverarbeitern i.S.d. Art. 4 Nr. 8 DSGVO durch einen Vertragspartner bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei in Textform. Der Beauftragung von Unternehmen, die mit der Flughafen Hamburg Konsortial- und Service GmbH & Co. oHG nach § 15 ff. AktG verbunden sind, als Auftragsverarbeiter des Flughafens, wird vom Vertragspartner mit Abschluss dieser Erklärung zugestimmt.

(2) Die jeweils andere Vertragspartei kann vor Erteilung der Zustimmung die Vorlage des Auftragsverarbeitungsvertrages verlangen, der mit dem jeweiligen Auftragsverarbeiter geschlossen wurde, um die Einhaltung der Vorgaben des Art. 28 DSGVO zu überprüfen.

(3) Sofern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einem Drittland erfolgt, wird der Auftraggeber gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei dieses Vertrages das Vorliegen der Garantien für ein angemessenes Datenschutzniveau im Drittland darlegen.

(4) Für den Fall, dass ein bestehender Auftragsverarbeitungsvertrag mit einem Auftragsverarbeiter geändert wird, besteht eine Informationspflicht des Auftraggebers gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei dieses Vertrages. Für den Fall, dass die Änderung des Auftragsverarbeitungsvertrages zu einer Verletzung der Vorgaben aus Art. 28 DSGVO führt, kann die jeweils andere Vertragspartei von dem Auftraggeber eine unverzügliche Nachbesserung des Vertrages verlangen, damit die Voraussetzungen von Art. 28 DSGVO eingehalten werden.

## 7. DataBreach

(1) Jede Vertragspartei wird den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 12 DSGVO in Textform unterrichten. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unverzüglich alle Informationen im Zusammenhang mit der Datenschutzverletzung zur Verfügung stellen, die zur Prüfung der Datenschutzverletzung und seiner Folgen sowie für die Erfüllung etwaiger Meldepflichten nach den Art. 33, 34 DSGVO erforderlich sind.

- (2) Für den Fall, dass eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO besteht, werden die Vertragsparteien im Rahmen der Zumutbarkeit das weitere Vorgehen abstimmen und sich bei der Erfüllung der Meldepflichten gegenseitig unterstützen.
- (3) Sofern eine Benachrichtigung der Betroffenen nach Art. 34 DSGVO erforderlich ist, werden die Vertragsparteien im Rahmen der Zumutbarkeit zusammenwirken und eine gemeinsame Benachrichtigung der Betroffenen durchführen, soweit die Vertragsparteien dies für sinnvoll halten.

## 8. Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

- (1) Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren, wenn eine Datenschutzaufsichtsbehörde sich an sie wendet und dies eine Verarbeitung betrifft, die von diesem Vertrag umfasst ist.
- (2) Die Vertragsparteien werden die Beantwortung von Anfragen von Aufsichtsbehörden zu der vertragsgegenständlichen Verarbeitung miteinander abstimmen, soweit dies rechtlich zulässig und/oder zumutbar ist.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass aufsichtsbehördlichen Maßnahmen grundsätzlich Folge zu leisten ist. Gleichwohl werden die Vertragsparteien sich darüber ins Benehmen setzen, ob und inwieweit Rechtsbehelfe gegen Anordnungen der Behörde eingelegt werden.

## 9. Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften gegenüber betroffenen Personen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die jeweils verantwortliche Vertragspartei stellt die jeweils andere Vertragspartei im Innenverhältnis von jeglicher Haftung frei, wenn die haftungsauslösende Ursache im Rahmen der Verantwortlichkeit nach Ziff. 3 dieses Vertrages allein von dieser Vertragspartei zu vertreten ist. Das gilt auch im Hinblick auf eine gegen eine Vertragspartei etwa verhängte Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften.
- (3) Gegenüber den betroffenen Personen haften die Vertragsparteien nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung der Vertragsparteien untereinander wird beschränkt auf die ihnen jeweils zugewiesenen Verpflichtungen unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Einflussbereiches. Für fehlende oder unvollständige Regelungen in dieser Vereinbarung haften die Parteien gemeinschaftlich.

## 10. Schlussbestimmungen

- (1) Für die Laufzeit und Beendigung des Vertrages gelten die Regelungen des Hauptvertrages. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern, insbesondere dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche

gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 26 DSGVO am besten gerecht wird.

- (3) Es gilt deutsches Recht einschließlich der DSGVO. Gerichtsstand ist Hamburg, soweit sich nicht aus einem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis oder aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt.

Hamburg, den

---

Flughafen Hamburg GmbH

## Anlage 1

### (1) Arten der personenbezogenen Daten

Folgende Datenarten sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung

- 
- 
- 
- 

### (2) Kategorien der betroffenen Personen

Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen

- 
-

## Anlage 2

Verarbeitungsschritte mit gemeinsamer Verantwortung

<b>Verarbeitungsschritt</b>	<b>Verantwortlicher</b>	<b>Primär Verantwortlicher für Betroffenenrechte</b>